

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/277/2013
federführend:	Datum:	09.12.2013
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Gutglück, Elvira
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2013 - Beschluss-Nr.: 01/BV/272/2013		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	18.12.2013	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2013 die Nachtragssatzung zum Haushalt 2013 mit dem Antrag der CDU-Fraktion beschlossen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist rechtlich nicht zulässig.

Gemäß § 33 Absatz 1 der Kommunalverfassung hat der Bürgermeister einem Beschluss zu widersprechen, wenn er das geltende Recht verletzt.

Dieser Beschluss steht den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung entgegen.

Der Bürgermeister hat pflichtgemäß innerhalb von zwei Wochen einen schriftlich begründeten Widerspruch eingelegt, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Der Widerspruch ist dem Bürgervorsteher am 6.12.2013 übergeben worden.

Die Stadtvertretung muss gemäß § 33 KV M-V über diese Angelegenheit beschließen.

2. Beschlussvorschlag:

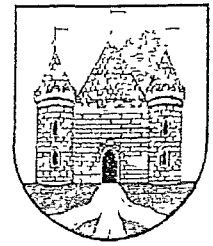
Die Stadtvertretung beschließt, dem Widerspruch des Bürgermeisters stattzugeben.

Anlage/n:

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2013

Stadt Altdreptow

Der Bürgermeister



Stadt Altdreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altdreptow

Stadtvertretervorsteher
Herr Heuer

Amt Amt für zentrale Verwaltung und
Finanzen
Ansprechpartner Frau Gutgluck
E-Mail egutglueck@altdreptow.de
Telefon 03961 2551 111
Fax. 03961 2551 180
Verwaltungsstandort Altdreptow

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen.

Datum 6.12.2013

Widerspruch

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2013, Beschluss-Nr.: 01/BV265/2013

Sachverhalt

Am 27.11.2013 hat die Stadtvertretung der Stadt Altdreptow die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit nachfolgendem Änderungsantrag der Fraktion der CDU beschlossen:

Der Nachtragshaushalt 2013 der Stadt Altdreptow ist um folgende Punkte zu ergänzen:

Für die Sanierung der KGS ist ein Betrag von 250.000 € als Investition für den ersten Bauabschnitt einzustellen. Der Betrag dient der Finanzierung der Eigenmittel neben den zu beantragenden Fordermitteln.

Der Betrag ist durch eine langfristige Kreditaufnahme zu decken.

Gemäß § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung MV hat der Bürgermeister dem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, da er das Recht verletzt.

Begründung

Entsprechend § 9 GemHVO dürfen Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, wenn unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde.

Auszahlungen für Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung beizufügen.

Danach erschließt sich nachfolgende Rechtslage:

Die Anfrage auf Sonderbedarfszuweisung für die Baumaßnahme „Hauptgebäude KGS“ sowie auf vorzeitigen Baubeginn wurden am 02. 12.2013 der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes MV vorgelegt.

Die Baumaßnahme wurde beim Ministerium für Inneres und Sport MV in einem ausführlichen Gespräch erörtert. Im Ergebnis dieses Gespräches wurde festgestellt, dass der baufachliche Prüfvermerk erst im I. Quartal 2013 vorliegen wird. Die zugesagte Sonderbedarfszuweisung des IM MV wird lt. Protokoll erst für das Jahr 2015 eingeordnet. Für die Baumaßnahme KGS bedeutet dies, dass eine Veranschlagung im Haushaltsjahr 2014 erfolgen kann, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde im Jahr 2014 einer Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung der Fordermittel zustimmt und die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.

Erst nach der öffentlichen Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung darf die Stadt einen Kredit zur Vorfinanzierung aufnehmen.

Rechtliche Würdigung

Verletzt ein Beschluss der Stadtvertretung das Recht, so hat der Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen (§ 33 Abs.1 KV MV). Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Der Beschluss verstößt gegen die in § 9 GemHVO geregelten Veranschlagungsgrundsätze, da der baufachliche Prüfvermerk, der Zuwendungsbescheid über die Höhe der Sonderbedarfszuweisung sowie die Art der Ausführung und eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Kreditzinsen/Tilgung) nicht vorliegen.

Da es sich bei dem geschätzten Investitionsvolumen 2,3 Mio € um eine Investition mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den Stadthaushalt handelt, ist dem Beschluss unter den gegebenen Umständen zu widersprechen.

Die Veranschlagungsreife in Bezug auf den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Altentreptow ist rechtlich nicht gegeben.


Bartl
Bürgermeister

Erhalten:
6.12.13

